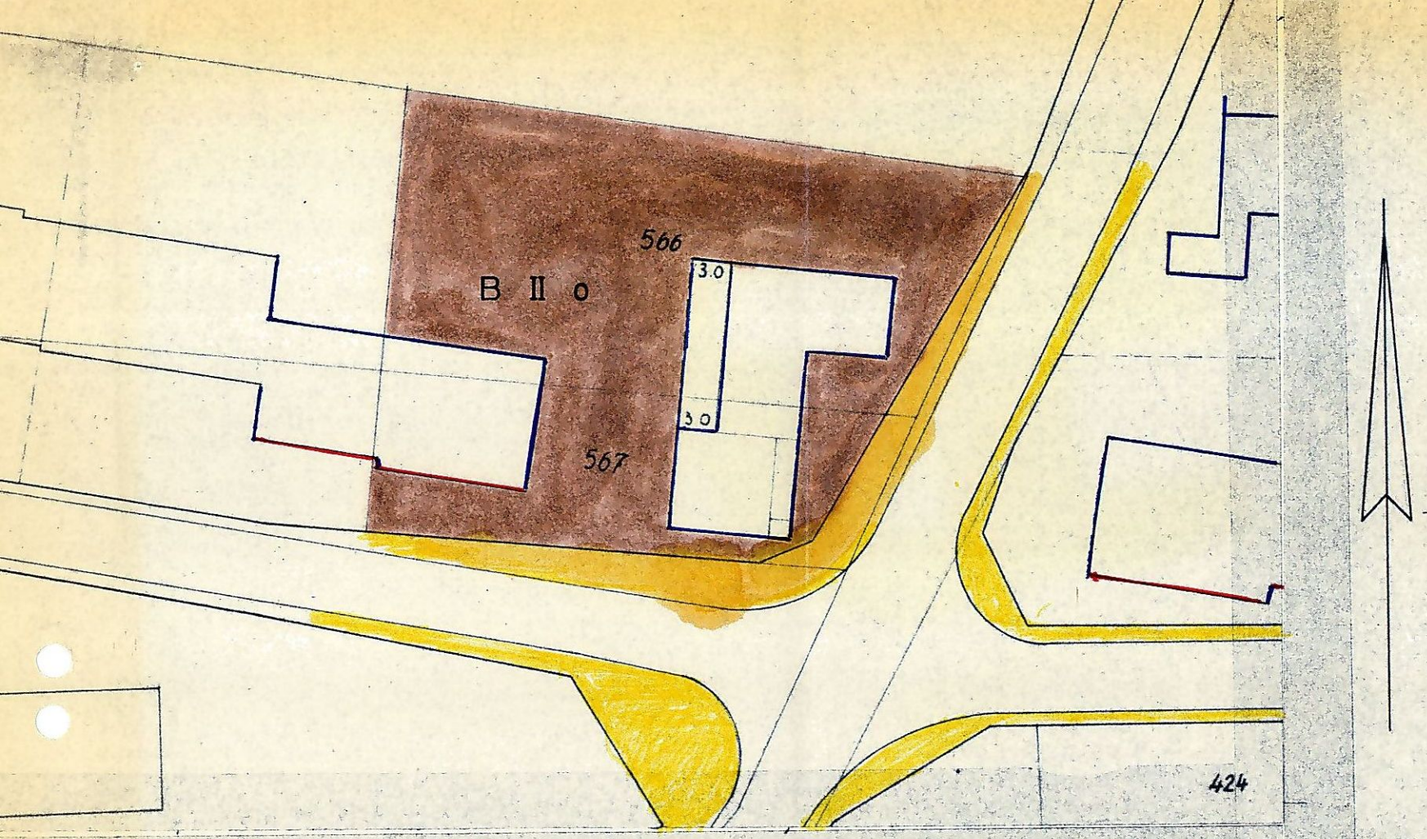


3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Berliner Straße", Gem. Deuz, Flur 2, M.: 1:500

DIESE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. §§ 10 UND 13 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) UND GEM. § 4 DER 1. DVO. ZUM BBauG. VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 27.8.1969 IN „VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „Berliner Straße" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

NETPHEN, DEN 10.9.1969

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 3. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. 341) AM 12.9.1969 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 3. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

NETPHEN, DEN 15.9.1969
DER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNG ZUR ÄNDERUNG

§ 1

AUF DEN FLURSTÜCKEN 566+567 DER FLUR 2 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND LAGEPLAN ERWEITERT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

BEGRÜNDUNG:

DIE ÄNDERUNG WIRD NOTWENDIG, UM AUF DEN FLURSTÜCKEN 566 + 567 DEN ANBAU AN DAS WOHNHAUS ZU ERMÖGLICHEN. BEI DER VORHANDENEN BAULANDSITUATION WÄRE EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES EINE NICHT BEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN.
DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ALLGEM. WOHNGEBIET